

Stellungnahme

zum Entwurf einer Dritten Verordnung zur
Änderung der Anzeigenverordnung
(Konsultation 02/2018)
GZ: BA 51-FR 2423-2017/0003

Kontakt: Maren Wollbrügge
Telefon: +49 30 20225-5363
Telefax: +49 30 20225-5345
E-Mail: maren.wollbruegge@dsgv.de
DSGV-Az.: 7206/00
DK-Az.: 710-4 KWG § 24

Berlin, 7. März 2018

Federführer:
Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.
Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin
Telefon: +49 30 20225-0
Telefax: +49 30 20225-250
www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Allgemeine Anmerkungen

Unseren inhaltlichen Anmerkungen möchten wir vorausschicken, dass wir es im Hinblick auf die anstehende Überarbeitung der Merkblätter und folglich auch der Überarbeitung der Anzeigenformulare und der Anzeigenverordnung (AnzV) für nicht zielführend halten, jetzt schon eine Änderung der AnzV vorzunehmen, wenn eine weitere bereits absehbar ist. Wir regen daher insoweit an, die Änderung der AnzV vorerst zurückzustellen, um eine konsistente Überarbeitung zu gewährleisten. Es bestünde von Seiten der Aufsicht dann die Möglichkeit, insbesondere die Anlagen 10 und 11 auch auf die nationalen Verhältnisse abzustimmen.

Mit der vorgeschlagenen Anpassung der AnzV will die BaFin ermöglichen, dass der EZB einheitliche Mindestinformationen von den von der EZB beaufsichtigten Instituten und Unternehmen zur Verfügung gestellt werden. Die erforderlichen Mindestinformationen wurden von der EZB unter Mitwirkung der nationalen Aufsichtsbehörden entwickelt und in einem Fragebogen (Fit & Proper Questionnaire) festgelegt, der bereits im August 2016 beschlossen wurde. Wünschenswert und zielführender wäre es gewesen, die betroffenen Unternehmen und Verbände bereits im Vorfeld, das heißt bereits bei der Entwicklung solcher Standards einzubeziehen.

Des Weiteren werden in dem EZB-Questionnaire und den entsprechenden BaFin-Formularentwürfen u.a. Aspekte abgefragt, die im Rahmen der Konsultation des EZB-Leitfadens und der EBA/ESMA-Leitlinien im Jahr 2017 intensiv diskutiert wurden, z.B. Ziffer 4 „Interessenkonflikte“: lit. f „vertreten Sie in irgendeiner Weise einen Anteilseigner des beaufsichtigten Instituts?“ und lit. i „haben oder hatten Sie oder eine Ihnen persönlich nahestehende Person in den letzten zwei Jahren eine Position mit hohem politischem Einfluss inne (auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene)? Es drängt sich daher die Frage auf, ob die Konsultation der Leitlinien und des Leitfadens nicht nur „pro forma“ durchgeführt wurde, wenn zu diesem Zeitpunkt der EZB-Fragebogen bereits feststand. Wenngleich der EZB-Fragebogen die nicht unter der Aufsicht der EZB stehenden Institute nicht vorrangig betrifft, können diese Änderungen – insbesondere die o.g. Aspekte – auch für die Besetzung der Aufsichtsorgane dieser Institute relevant werden. Wir nehmen daher ausdrücklich Bezug auf unsere Diskussionen mit der Aufsicht zu dem EZB-Leitfaden und den EBA/ESMA-Leitlinien im letzten Jahr und bitten um Berücksichtigung nationaler Vorschriften zur Gremienbesetzung.

Wir begrüßen grundsätzlich die Differenzierung zwischen Instituten unter Aufsicht der EZB und Instituten unter nationaler Aufsicht. Wir möchten aber bereits jetzt darauf hinweisen, dass wir eine mögliche spätere Ausdehnung der geplanten Anforderungen auf alle Institute für unverhältnismäßig erachten und deshalb ausdrücklich ablehnen.

Die Verwaltungspraxis der EZB darf zudem nationale gesellschaftsrechtliche und datenschutzrechtliche Besonderheiten nicht verdrängen. Die nationalen Aufsichtsbehörden haben einen gewissen Spielraum bei der Umsetzung der Vorgaben der EZB. Wir bitten die BaFin, diesen zu nutzen.

Darüber hinaus möchten wir die Gelegenheit nutzen, erneut auf die Problematik der Durchschau auf indirekte bedeutende Beteiligungen hinzuweisen, die durch die letzte Änderung der Anzeigenverordnung ausgelöst wurde. Die Ausweitung der Meldepflicht auf nicht in Mehrheitsbesitz befindliche Beteiligungen ist aufgrund der fehlenden gesellschaftsrechtlichen Durchgriffsmöglichkeiten nicht praktikabel. Darunter fallen laut Aufsicht z.B. auch Beteiligungen, die indirekt über Fondsanteile gehalten werden. Die

Einbeziehung solcher indirekter Beteiligungen ist jedoch nicht praktikabel, da es keine Rechtsgrundlage gibt, auf deren Basis die Beteiligungsgeber die Informationen bei dem jeweiligen Unternehmen einfordern können. Das gilt insbesondere außerhalb des Geltungsbereiches der nationalen Vorschriften und verstärkt im EU-Ausland. So werden die anzeigepflichtigen Institute nicht in der Lage sein, alle erforderlichen Anzeigen abzugeben, da die hierfür notwendigen Informationen über „Nicht-Töchter“ beziehungsweise über Unternehmen, auf deren Geschäftsführung kein maßgeblicher Einfluss ausgeübt werden kann, nicht vollumfänglich vorliegen. Gehaltene Fondsanteile liegen in der Regel außerhalb des Einflussbereichs des meldepflichtigen Instituts. Die anzeigepflichtigen Institute werden folglich unbeabsichtigt Meldeverstöße verursachen.

Gäbe es eine Rechtsgrundlage für den Zugriff auf die Informationen, ließe sich das Problem bei statischen Beteiligungen ggf. noch bewältigen. Jedoch können sich die Anteile bei einigen Fonds unterjährig stark verändern, wodurch bei strenger Auslegung eine tägliche Nachfrage beim Fonds erforderlich wäre, ob sich Anteile geändert haben. Ein solcher Aufwand wäre nicht beherrschbar und stünde nicht im Verhältnis zum Nutzen. Zumindest eine tägliche Prüfung, sollte durch eine Stichtagsregelung verhindert werden.

Wir bitten die Aufsicht darum, die derzeitige Überarbeitung der Anzeigenverordnung zum Anlass zu nehmen, sich noch einmal diesem Problem anzunehmen. Sollte es keine Änderung der Anzeigenverordnung in diesem Punkt geben, bliebe für die Institute die Frage, wie von Seiten der Aufsicht mit derartigen unausweichlichen Meldeverstößen umgegangen werden würde.

Im Detail

1 Anlage 2a (zu § 5b Abs. 3 AnzV) – PVVALSI

Diese Anlage wird als „PVVALSI“ bezeichnet, korrekt wäre aber unseres Erachtens „PVZLSI“.

2 Anlage 8 (zu § 5 Abs. 1 Nr. 2, § 5e Abs. 1 Nr. 2 AnzV) - PVGSI = Personelle Veränderungen bei den Geschäftsleitern

Die in Ziffer 7 genannten Anlagen sind nur bei einer Beststellungsabsichtsanzeige nach Ziffer 4, nicht jedoch auch bei der Anzeige des Vollzuges der Bestellung (Ziffer 5) oder der Anzeige des Ausscheidens (Ziffer 6) beizufügen. Dies sollte im Formular klargestellt werden.

Die Anlagen Kopie des Personalausweises/Reisepasses (Kasten 5), Protokolle aus Sitzungen des für die Bestellung zuständigen Organs (Kasten 6) und Überblick über die aktuelle Zusammensetzung der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsorgans des Unternehmens (Kasten 9) wurden bislang nicht angefordert und werden gemäß Anlage 1 des Entwurfes für die von der BaFin beaufsichtigten Institute und Unternehmen auch zukünftig nicht verlangt. Der Entwurf der AnzV zu § 14 führt diese Dokumente ebenfalls nicht als einzureichende Unterlagen auf, die für die Beurteilung der Geschäftsleiter und Aufsichtsorganmitglieder erforderlich sind. Bei EZB-beaufsichtigten Instituten sollen diese nach dem Referentenentwurf dennoch vorgelegt werden. Wir sprechen uns für einen Verzicht darauf aus. Die zwingende Beifügung einer Kopie des Reisepasses oder Personalausweises ist u.E. überflüssig, insbesondere wenn die Personal-/ Reisepassnummer ohnehin schon angegeben werden muss. Das mit einer Übersendung der Sitzungsprotokolle verfolgte aufsichtliche Ziel ist ebenfalls nicht erkennbar. Dass

ein neues Organmitglied berufen worden ist, ergibt sich aus der abgegebenen Anzeige selbst. Gremienprotokolle werden ohnehin regelmäßig an die Aufsicht übermittelt. Eine Evidenz der aktuellen Zusammensetzung der Organe liegt bei der Aufsicht bereits durch die Bestellungs- und Abberufungsanzeigen vor, sodass eine erneute Übermittlung entbehrlich ist. Die Formulierung "der Geschäftsleitung oder des Verwaltungs-/Aufsichtsorgans" ist zudem irreführend, da es sich lediglich um ein Formular der Anzeige der Geschäftsleiter handelt. In welchem Fall eine Übersicht des Einen oder des Anderen einzureichen wäre, ist unklar.

Die Bestätigung über stattgefundene interne Fit & Proper Überprüfungen (Kasten 7) ist zu weitgehend und nicht erforderlich. Insbesondere sind die Anforderungen nicht klar, die über die ebenfalls beizufügende Anlage 10 (zu § 5b Abs. 4 AnzV) „Fragebogen zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation, persönlichen Zuverlässigkeit und ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit“ - durch das beaufsichtigte Unternehmen auszufüllen -, hinausgehend gestellt werden. Nach unserem Verständnis wird die in Kasten 7 genannte Bestätigung daher bereits innerhalb des Fragebogens gegeben. Es stellt sich daher die Frage, ob es nicht sinnvoller wäre, den Punkt nur in der Erklärung des beaufsichtigten Unternehmens in Anlage 10 (zu § 5 Abs. 4 AnzV) – PVFU abzuhandeln.

3 Anlage 9 (zu § 5 Abs. 2 Nr. 2, § 5e Abs. 2 Nr. 2 AnzV) - PVVASI = Personelle Veränderungen des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans

Wir verweisen auf unsere korrespondierenden Anmerkungen zu Anlage 8.

4 Anlage 10 (zu § 5b Abs. 4 AnzV) - PVFU = Fragebogen zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation, persönlichen Zuverlässigkeit und ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit - durch das beaufsichtigte Unternehmen auszufüllen

4.1 Grundsätzliches

Es erscheint mit deutschem Gesellschaftsrecht und der Kompetenzverteilung zwischen Vorstand und Aufsichtsorgan im dualistischen System nicht vereinbar, dass der Vorstand eine Erklärung über die Eignung und Zuverlässigkeit einer Person abgibt, die für die Kontrolle des Vorstands zuständig ist (Stichwort: keine Überkreuzverantwortung). Der Vorstand kann allenfalls bestätigen, dass die binnenrechtlich zuständigen Gremien (z. B. das Aufsichtsorgan) die erforderlichen Prüfungen vorgenommen haben, dafür aber nicht selbst die Verantwortung übernehmen. Es kann nicht die Aufgabe des Vorstands sein, die Eignung der Personen, die ihn überwachen sollen, zu überprüfen, da u.E. andernfalls ein Interessenkonflikt entstünde, da der Vorstand letztendlich Einfluss auf die Zusammensetzung des Aufsichtsorgans nehmen könnte.

Es ist daher zwingend erforderlich, die einzelnen Erklärungspflichten dergestalt zu konkretisieren, dass klar wird, wer genau (Vorstand oder Aufsichtsorgan) was genau (z. B. im Rahmen der Erklärung des beaufsichtigten Unternehmens, vgl. nachfolgende Ausführungen in 4.5) zu tun hat. Die Pflicht zur Abgabe der Erklärung in der vorliegenden Form ist aus rechtsstaatlichen Gründen schwer zumutbar und zudem auch nicht geeignet, die Sachkunde und Zuverlässigkeit neuer Gremienmitglieder sicherzustellen. Zudem erscheint fraglich, ob für die Erklärungspflicht überhaupt eine gesetzliche Grundlage vorhanden ist; die

Stellungnahme zum Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Anzeigenverordnung vom 7. März 2018

Verordnungsermächtigung in § 24 Abs. 4 KWG dürfte - auch in Verbindung mit § 25d Abs. 1 bzw. Abs. 11 KWG - kaum ausreichend sein, den Vorstand bzw. das Aufsichtsorgan zu verpflichten, Erklärungen über die Eignung und Zuverlässigkeit potentieller Mitglieder des Aufsichtsorgans abzugeben.

4.2 Redaktionelle Anmerkung

An mehreren Stellen wird § 24 Abs. 3a KWG ohne Satzangabe zitiert, also § 24 Abs. 3a Nr. 1 KWG statt § 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 1 KWG.

4.3 Zu Ziffer 1 lit. a)

Ziffer 1 lit. a) ist nicht auf die nationalen Verhältnisse abgestimmt. So fällt beispielsweise auf, dass zwar die „Verhinderungsvertreter (nach Sparkassenrecht)“ aufgeführt werden, nicht aber sonstige stellvertretende Geschäftsleiter. Entsprechend wird der Vorsitzende des Vorstands aufgeführt, nicht aber sonstige Vorsitzende von Geschäftsleitungsorganen (z.B. einer GmbH).

Zudem muss es „Vergütungskontrollausschuss“ statt „Vergütungsausschuss“ heißen.

4.4 Zu Ziffer 1 lit. b)

Es wird um eine Spezifizierung im Sinne des Fit & Proper Questionnaire („relating to the function in question“) gebeten. Aufsichtsorganmitglieder als Beschäftigtenvertreter können Mitarbeiter/innen in ihrer originären Tätigkeit unterstellt haben. Dies ist für diese Frage aber nicht relevant. Es stellt sich darüber hinaus die Frage, ob hier bei externen Aufsichtsorganmitgliedern auch Mitarbeiter/innen gemeint sind, die nicht im Institut arbeiten aber dennoch dem Mitglied mandatsbezogen zuarbeiten. Es stellt sich zudem die Frage, ob ein Verweis auf die Satzungen und Geschäftsordnungen in der Praxis ausreichend sein wird.

Hinsichtlich der Angaben zu den Ausschüssen wird um eine Spezifizierung im Sinne des Fit & Proper Questionnaire („if applicable“) gebeten. Bei Mitgliedern des Aufsichtsorgans gibt es Pflichtausschüsse gemäß KWG-Vorgaben, bei Vorständen nicht. Es stellt sich die Frage, ob hier für den Vorstand Fehlanzeige zu melden ist.

4.5 Zu der Erklärung des beaufsichtigten Unternehmens

Es ist erforderlich, die „notwendigen Unterlagen“, die anzufordern sind (Kasten 3), die "sorgfältigen Erkundigungen", die einzuholen sind (Kasten 5) und die "gesetzlichen Verpflichtungen", auf die hinzuweisen ist (Kasten 6), zu konkretisieren. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen unter 4.1 Grundsätzliches.

5 Anlage 11 (zu § 5b Abs. 5AnzV) - PVFP

= Fragebogen zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation, persönlichen Zuverlässigkeit und ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit - durch die angezeigte Person auszufüllen

5.1 Grundsätzliches

Wir halten eine hohe fachliche Qualifikation des Aufsichtsorgans für wichtig und erforderlich. Da sich der Aufgabenbereich des Aufsichtsorgans jedoch von dem der Geschäftsleitung unterscheidet, ist es unseres Erachtens nicht sachgerecht, dass der Fragebogen gleichermaßen für die Geschäftsleitung als auch für das Aufsichtsorgan gilt. Hierdurch wird suggeriert, dass beide die gleichen Anforderungen zu erfüllen haben (insbesondere bzgl. der Angabe der „Allgemeinen Erfahrung im Bankwesen“ unter Ziffer 3).

Die Verpflichtung, die eigene Sachkunde in den verschiedenen Bereichen als gering, eher gering, eher umfassend oder umfassend selbst zu bewerten, sehen wir kritisch. Die BaFin sollte vielmehr lediglich zwischen dem Grundverständnis, das jedes Aufsichtsorgan-/Geschäftsleitungsmitglied haben muss und einem darüber hinausgehenden spezifischem Fachwissen, das vom Vorsitzenden des Ausschusses oder vom Fachvorstand erwartet wird, differenzieren. Auf Basis des Grundverständnisses sollte das Mitglied dazu befähigt sein, Informationen zu den Themen zu verstehen, kritisch zu hinterfragen und zu beurteilen. Spezifisches Fachwissen sollte bedeuten, die Themen weiter ausgestalten und entwickeln zu können. So sollte beispielsweise jedes Mitglied das Risikomanagement- und Interne Überwachungssystem verstehen und beurteilen können. Der CRO und der Vorsitzende des Risikoausschusses sollten diese Systeme jedoch darüber hinaus ausgestalten und weiterentwickeln können.

Ohnehin ergeben sich die jeweiligen Kenntnisse aus dem Lebenslauf der angezeigten Person.

5.2 Redaktionelle Anmerkung

Auch in Anlage 11 wird an mehreren Stellen § 24 Abs. 3a KWG ohne Satzangabe zitiert, also § 24 Abs. 3a Nr. 1 KWG statt § 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 1 KWG.

5.3 Zu Ziffer 2 im Allgemeinen

Die vergangenheitsbezogenen Fragen sollten - ungeachtet möglicher Entfernungen/Tilgungen gemäß BZRG bzw. GewO - einen Zeitraum von maximal zehn Jahren erfassen. Länger zurückliegende Sachverhalte sind möglicherweise nicht mehr präsent und zudem nicht geeignet, die Zuverlässigkeit aktuell in Frage zu stellen.

5.4 Zu Ziffer 2 lit. c)

Es wird angeregt, die Disziplinarmaßnahmen zu definieren. In den Zuverlässigkeitsangaben für direkt durch die BaFin beaufsichtigte Unternehmen ist dies kein Kriterium.

5.5 Zu Ziffer 2 lit. d)

Hier wird nach der Abgabe einer „eidesstattlichen Versicherung“ gefragt. Korrekt müsste sich diese Frage auf die Vermögensauskunft nach § 802c ZPO beziehen.

5.6 Ziffer 2 lit. f)

Es erscheint abwegig, sämtliche "anerkannten Kreditauskunfteien" anzuschreiben. Unklar ist auch, welche dies wären. Zudem ist bekannt, dass „Negativeinträge“ (was genau ist das?) häufig fehlerhaft oder jedenfalls nicht objektiv nachvollziehbar und damit ohne belastbare Aussagekraft für die Zuverlässigkeit sind.

5.7 Zu Ziffer 4 lit. b) und d)

Die Fragen überschneiden sich inhaltlich. Unseres Erachtens ist die Frage unter lit. b) bereits in der Frage unter lit. d) enthalten und kann daher gestrichen werden.

5.8 Zu Ziffer lit. e)

Im Hinblick auf Interessenkonflikte wegen „wesentlicher finanzieller Interessen“ werden in den Erläuterungen feste Betragsgrenzen konkretisiert. Die hier festgehaltenen Schwellenwerte halten wir für nicht sachgerecht und nicht erforderlich. Die Frage, ob wesentliche – die Zuverlässigkeit ausschließende - finanzielle Interessen bestehen, ist immer im Einzelfall zu entscheiden.

5.9 Zu Ziffer 4 lit. g) und h)

Es liegt ein redaktioneller Fehler vor. Die Frage ist gedoppelt.

5.10 Zu Ziffer 5

Die äußerst detaillierte Angabe zur zeitlichen Verfügbarkeit ist u.E. deutlich überzogen und für die Mandatsträger nur mit großen Schwierigkeiten befüllbar. Sie greift zudem sehr weit in die unter der Bankenaufsicht stehende Sphäre der Mandatsträger und damit ihre Privatsphäre ein. Da die Unterlagen dem Institut vorgelegt werden, wird das Institut zudem implizit dazu verpflichtet, diese zu plausibilisieren. Zeitangaben zu anderen Mandaten nachvollziehen kann das Institut aber nicht.

Generell sollten Fahrzeiten im Rahmen der zeitlichen Verfügbarkeit nicht berücksichtigt werden, da die Arbeit bspw. im Zug durch digitale Medien möglich ist und auch genutzt wird. Wenn Geschäftsleiter bei Tochtergesellschaften, die sie in ihrem Ressort verantworten, Mandate wahrnehmen, sollten keine Zeitangaben erforderlich sein, da die Beaufsichtigung dieser Tätigkeit zur eigentlichen Tätigkeit als Geschäftsleiter gehört. Eine zusätzliche Zeitangabe würde die Bemessung der „neben der Tätigkeit“ zur Verfügung stehenden Zeit „verfälschen“. Entsprechendes gilt auch für andere Mandatsträger, bei denen Aufsichtsfunktionen zur Ausübung ihres Hauptamtes, z.B. im Rahmen kreditwirtschaftlicher Verbände,

gehören. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass bei diesen Mandatsträgern ein Großteil des Zeitaufwandes im Rahmen der Haupttätigkeit auch unmittelbar in die wahrgenommenen Aufsichtstätigkeiten einfließt, eine Trennung daher weder möglich noch sinnvoll ist.

Unklar ist zudem, was genau unter den Begriff "sonstige berufliche Tätigkeiten" in lit. c) fällt. Wir gehen davon aus, dass nur solche Tätigkeiten erfasst sind, die mit einem Geschäftsleiter- oder Aufsichtsorgan quasi als Bestandteil dieser Mandatstätigkeit einhergehen. Tätigkeiten als Berater sollten hiervon nicht betroffen sein (§ 24 KWG verlangt lediglich die Anzeige von „Organmandaten“). Bei vielen renommierten Aufsichtsratsmitgliedern wäre der entsprechende zeitliche Aufwand kaum nachzuvollziehen und quasi jährlich anzupassen. Tätigkeiten in Verbänden der Kreditwirtschaft sind bislang nicht zu berücksichtigen, vgl. Schreiben der BaFin an die Deutsche Kreditwirtschaft vom 2. Oktober 2015 (GZ: BA 53-FR 2123-2015/0004). Daran ist auch künftig festzuhalten. Andernfalls würde das deutsche Verbandswesen konterkariert.

An dieser Stelle möchten wir betonen, dass die bisher nur für von der EZB beaufsichtigten Institute zu machenden Angaben nicht in einem nächsten Schritt auch von nicht von der EZB beaufsichtigten Instituten verlangt werden dürfen. Es sollte bei einer Unterscheidung im Hinblick auf die zu machenden Angaben bleiben. Dies betrifft insbesondere den ausführlichen Fragebogen zur Zuverlässigkeit sowie den weiteren ausführlichen Fragebogen zur zeitlichen Verfügbarkeit. Nach Mandaten untergliederte Angaben zu Vor- und Nachbereitungs- sowie zu Sitzungszeiten und Wegezeiten sind bisher bei den Geschäftsleitern und Aufsichtsorganmitgliedern nicht bedeutender Institute nicht zu machen. Derart dezidierte Angaben sind dort auch nicht erforderlich. Die meisten Mandatsträger verfügen nicht über mehrere Mandate und sind auch sonst nicht zeitlich stärker eingebunden. Entsprechende Anforderungen wären daher unverhältnismäßig.

5.11 Zu der Erklärung der Person

Die unbedingte Ermächtigung der BaFin zur Vornahme „weiterer Erkundigungen“ (Kasten 3) dürfte mit deutschem Datenschutzrecht nicht vereinbar sein; es bleibt unklar, was genau die BaFin auf Basis dieser Information machen darf. Zudem erscheint auch hier (Kasten 4) eine Konkretisierung der entsprechenden Rechtsvorschriften angemessen, um die verlangte Bestätigung abgeben zu können.

6 Anlage 12 (zu § 10a Nr. 2, § 11 Abs. 1 Nr. 2 AnzV) - NTSI

= Nebentätigkeiten von Geschäftsleitern bzw. weitere Tätigkeiten von Mitgliedern eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines CRR-Instituts, das von erheblicher Bedeutung ist

Hinsichtlich der in Anlage 1 zu tätigen Angaben zur zeitlichen Verfügbarkeit verweisen wir auf unsere korrespondierenden Anmerkungen zu Anlage 11 (dort unter 5.10).